



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

# VISITATIONSGESETZ

Kirchengesetz zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung  
mit Visitationsverordnung (VisVO)

VISITATIONSGESETZ – VISG

Kirchengesetz zur Ordnung der Visitation und der  
Verwaltungsprüfung – vom 29. November 2003 geändert am 20. Februar 2010

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende  
Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten

VISITATIONSVERORDNUNG – VISVO

Ausführungsverordnung zum Visitationsgesetz vom 23. September 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund  
von § 22 des Visitationsgesetzes vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96), geändert  
am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), folgende Rechtsverordnung beschlossen.

ABSCHNITT 1 // **Grundlegung, Aufgaben und Ziele der Visitation**

- § 1 Grundlegung ▶ 00
- § 2 Aufgaben und Ziele der Visitation ▶ 00

ABSCHNITT 2 // **Visitation der Gemeinden eines Dekanats**

- § 3 Grundsätze für die Durchführung ▶ 00
- § 4 Kommissionen für die Visitation ▶ 00
- § 5 Vorbereitung der Visitation ▶ 00
- § 6 Durchführung der Visitation ▶ 00
- § 7 Abschluss des Besuches ▶ 00
- § 8 Abschluss der Visitation ▶ 00
- § 9 Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation ▶ 00

ABSCHNITT 3 // **Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen  
im Bereich eines Dekanats**

- § 10 Grundsätze ▶ 00
- § 11 Kommissionen für die Visitation ▶ 00
- § 12 Vorbereitung der Visitation ▶ 00
- § 13 Durchführung der Visitation ▶ 00
- § 14 Abschluss des Besuches ▶ 00
- § 15 Abschluss der Visitation ▶ 00
- § 16 Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation ▶ 00

ABSCHNITT 4 // **Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche**

- § 17 Grundsätze ▶ 00
- § 18 Anzuwendende Bestimmungen ▶ 00

ABSCHNITT 5 // **Außerordentliche Visitation**

- § 19 Verfahren ▶ 00

ABSCHNITT 6

- § 20 Kosten der Visitation ▶ 00

ABSCHNITT 7

- § 21 Verwaltungsprüfung ▶ 00

ABSCHNITT 8 // **Schlussbestimmungen**

- § 22 Ausführungsbestimmungen ▶ 00

## ABSCHNITT 1

### GRUNDLEGUNG, AUFGABEN UND ZIELE DER VISITATION

#### § 1 Grundlegung

- (1)** Niemand kann für sich allein Christin oder Christ sein; wir sind aufeinander angewiesen. Christliche Gemeinden leben von den Beziehungen untereinander. Sie brauchen den Austausch mit den anderen, sind angewiesen auf Hilfen und benötigen das kritische Gespräch.
- (2)** Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. Alle Aktivitäten der Kirche dienen dem Auftrag, den Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und seine Liebe erfahrbar zu machen.
- (3)** Die Visitation soll alle Beteiligten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde und zur Verkündigung des Evangeliums einzusetzen.
- (4)** Dieser Auftrag stellt sich in einer Umbruchsituation. Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. An eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen,
- ▶ **zu § 1**
- 1 ▶ Die Visitation ist ein zentrales Instrument der geistlichen Leitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
- 2 ▶ Nach der Kirchenordnung tragen für die Visitation besondere Verantwortung die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Artikel 51 KO), die Pröpstin oder der Propst (Artikel 54 Absatz 2 KO), die Dekanin oder der Dekan (Artikel 28 Absatz 2 Nummer 2 KO) und der Dekanatssynodalvorstand (Artikel 25 Absatz 2 Nummer 3 KO).
- 3 ▶ Die nach Artikel 51 der Kirchenordnung der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und den Pröpstinnen und Pröpsten zugewiesene Aufgabe, für die Art und Durchführung der Visitation verantwortlich zu sein, bedeutet, dass diese gemeinsam Konzeption und Schwerpunkte festlegen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, besondere Visitationsformen, z. B. Themenvisitationen

denen mit der Neuordnung der Visitation Rechnung getragen werden soll.

oder Schwerpunktvisitationen für einzelne Arbeitsfelder, festzulegen.

#### § 2 Aufgaben und Ziele der Visitation

- (1)** Die Visitation hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen und die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken. Zum Abschluss der Visitation vereinbaren Gemeinden, Dekanate, Dienste und kirchliche Einrichtungen Ziele ihrer künftigen Arbeit.
- (2)** Die Visitation soll die Verbundenheit zwischen Gemeinden untereinander und mit den kirchlichen Diensten stärken; sie gibt Anstöße zum Erfahrungsaustausch, zu gemeinsamer Planung, zu übergemeindlicher Zusammenarbeit und zur Vernetzung.
- (3)** Die Visitation soll herausarbeiten, wodurch die Arbeit in Gemeinden, Dekanaten und der Kirche bereichert werden kann und so Grundlagen für Veränderungsprozesse schaffen, sie initiieren und begleiten.
- (4)** Der Kirchenvorstand oder das entsprechende Leitungsgremium trägt Verantwortung für die Visitation in seinem Bereich. Das beinhaltet folgende Aufgaben:
- ▶ **zu Abs. 1** Durch eine wertschätzende Wahrnehmung von außen erfahren die Besuchten Bestätigung, Anerkennung und Impulse für die zukünftige Arbeit.
- ▶ **zu Abs. 3** Die jeweils gemäß § 1 Absatz 3 für die Visitation Verantwortlichen geben Orientierung über gemeinsame Ziele und durch die Benennung von Aufgaben und Angeboten, welche gestärkt werden sollen. Dabei geht es auch darum, dass sie Entscheidungen über das „Tun und Lassen“ unterstützen. Bereicherung bedeutet nicht ein „Mehr“ im quantitativen Sinn.
- ▶ **zu Abs. 4** Die Visitation ist ein zielorientierter Prozess. Die jeweils gemäß § 1 Absatz 3 Verantwortlichen bereiten Fragestellungen vor, die in diesem Prozess bearbeitet werden.
- ▶ **zu Abs. 5** Die jeweils nach § 1 Absatz 3 Verantwortlichen richten die Aufmerksamkeit der an der Visitation Beteiligten insbesondere auf die geistliche Situation der Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste.

1. eine Bilanzierung, unter Berücksichtigung vorgegebener Fragestellungen,
2. das Erstellen einer Bedarfsanalyse,
3. das Aufgreifen von Problemen und die Suche nach Lösungen,
4. das Überprüfen von Zielen,
5. das Erkennen von Fehlentwicklungen und Korrekturen.

**(5)** Die Visitation soll die missionarische und diakonische Verantwortung stärken, zu ökumenischer Zusammenarbeit anregen und an die Aufgabe der Christinnen und Christen erinnern, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

**(6)** Die Visitation soll Verständnis für die Aufgaben des Rechts in der Kirche wecken; sie soll auf die Einhaltung der Ordnungen achten, aber auch fragen, ob diese dem kirchlichen Auftrag dienen oder Änderungen zu empfehlen sind.

**(7)** Die Pröpstinnen und Pröpste evaluieren die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.

► **zu Abs. 6** Die Reflexion der Bedeutung des Rechts erfolgt vor dem Hintergrund des Grundartikel der Kirchenordnung und insbesondere der 3. Barmer These und Antithese.

► **zu Abs. 7** Die Kirchenleitung trägt geistliche Leitungsverantwortung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Durch den kontinuierlichen Prozess der Visitationen haben die nach § 1 Absatz 3 für die Visitation Verantwortlichen einen aktuellen Überblick über Entwicklungen in unserer Kirche. Aus dieser Wahrnehmung entwickeln sie gemeinsam Vorschläge für die Kirchenleitung und erstellen regelmäßige Berichte für die Kirchensynode.

## ABSCHNITT 2

### VISITATION DER GEMEINDEN EINES DEKANATS

#### § 3 Grundsätze für die Durchführung

**(1)** Innerhalb von acht Jahren soll in jeder Gemeinde und in den Diensten im Bereich eines Dekanates eine Visitation stattfinden.

**(2)** Die Visitation beginnt mit der Vorbereitung des Besuches. Sie wird von einer Kommission durchgeführt; diese legt ihre Wahrnehmungen in einem schriftlichen Bericht nieder. Daran anschließend beendet eine Auswertung mit Zielvereinbarungen für die künftige Arbeit, welche protokolliert werden, die Visitation.

**(3)** Die Visitation in einem Dekanat findet gleichzeitig in allen Gemeinden und Diensten eines Dekanates statt. Sie soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

**(4)** Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in zwei Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand befindet.

► **zu Abs. 2** Durch die Verabredungen von Zielen und deren Begleitung durch den Dekanatssynodalvorstand wird die Orientierung auf zukünftige Entwicklungen hin unterstrichen (siehe § 8). Der Dekanatssynodalvorstand begleitet den Kirchenvorstand bei seinem Vorhaben und berichtet der Pröpstin oder dem Propst über den Umsetzungsprozess.

► **zu Abs. 3** Der zeitlich begrenzte gemeinsame Visitationsprozess stärkt sowohl das Dekanat als mittlere Ebene mit einem eigenständigen Auftrag als auch die darin vernetzten Kirchengemeinden.

► **zu Abs. 4** Die Pröpstin oder der Propst vereinbart mit dem Dekanatssynodalvorstand, welche Schwerpunkte die Visitation haben soll. Dabei sollen auch gesamtkirchliche und regionale Fragestellungen berücksichtigt werden. Sollen in erster Linie Kooperationen oder Vernetzungen im Dekanat gestärkt werden, so kann die Form I mit der Zuordnung von zwei Kirchengemeinden sinnvoll sein. Das Thema „Nähe und Distanz“ wird hier zu beachten sein. Die Form II mit externen Kommissionen aus den Nachbardekanaten hat einen deut-

1. Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. Dazu bilden zwei Gemeinden innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.
2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.

**(5)** Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst. Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, den Dekanatssynodalvorständen und der oder dem Beauftragten für die Visitation unterstützt.

---

#### § 4 Kommissionen für die Visitation

- (1)** Die Visitation wird in der Besuchsphase von Kommissionen wahrgenommen. Sie bestehen in der Regel aus fünf, mindestens jedoch drei Personen. Ein Mitglied ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Geschäftsführung übernimmt.
- (2)** Bei Form I ordnet die Pröpstin oder der Propst im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand jeweils zwei Gemeinden nach vorher festgelegten Kriterien einander zu. Die Kirchenvor-

lichen Fokus auf dem „Blick von außen“. Gleichzeitig stärkt die gemeinsame Erfahrung das Bewusstsein, Teil einer Kirche zu sein, in der es sehr unterschiedliche Kirchengemeinden und Aktivitäten gibt. Themen- und Schwerpunktvisitationen sind in der Form nicht gebunden.

► **zu Abs. 5** Neben den Aufgaben, die dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanin oder dem Dekan durch das Visitationsgesetz zugewiesen sind, wirken sie gemeinsam mit der Pröpstin oder dem Propst bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation mit und stellen die Begleitung in den Kirchengemeinden und Diensten sicher.

► **zu Abs. 1** Eine entscheidende Aufgabe fällt den Kommissionen zu. Für die Mitglieder der Kommissionen kommt es neben ihrer geistlichen Kompetenz auf ihr Wahrnehmungs- und Einfühlungsvermögen und ihre Dialogfähigkeit an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen Kirchenmitglieder der EKHN sein, bei Form I Mitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde. Andere Personen können beratend hinzugezogen werden. Die geschäftsführenden Aufgaben werden von der Pfarrerin oder dem Pfarrer übernommen. Bei der Zusammensetzung

stände dieser Gemeinden schlagen der Pröpstin oder dem Propst jeweils neben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zwei bis vier weitere Gemeindeglieder für die Kommission vor, die dann von ihr oder ihm berufen werden.

- (3)** Bei Form II beruft die Pröpstin oder der Propst Pfarrerrinnen und Pfarrer aus Nachbardekanaten (nicht nur aus Kirchengemeinden), die wiederum weitere zwei bis vier Personen zur Mitarbeit gewinnen und der Pröpstin oder dem Propst zur Berufung vorschlagen.
- (4)** Für die Gemeinde der Dekanin oder des Dekans kann die Pröpstin oder der Propst die Mitglieder der Kommission berufen und den Vorsitz übernehmen.

---

#### § 5 Vorbereitung der Visitation

- (1)** Die Pröpstin oder der Propst teilt nach Absprache mit den Dekanatssynodalvorständen den Dekanaten des Propsteibereiches den Zeitplan für die Visitation mit.

der Kommissionen soll auf Altersstruktur, ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern und eine angemessene Vertrautheit mit der Situation geachtet werden. Falls besondere Schwerpunktbereiche zu visitieren sind (z. B. Kindertagesstätten, Diakoniestation), sollen mindestens bei einem Mitglied Fachkenntnisse vorhanden sein. Die oder der Beauftragte erstellt Materialien für die Visitation; sie oder er bereitet die Kommissionen vor und steht für Rückfragen zur Verfügung.

► **zu Abs. 2** Kriterien für die Zuordnung der Kirchengemeinden können sein: Räumliche Distanz; wenig Verbindung; unterschiedliche Konzepte; ähnliche oder gerade unterschiedliche Struktur. Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass Mehrfachbelastungen im Rahmen der Visitation vermieden werden.

► **zu Abs. 4** Auf die unterschiedlichen Rollen der Dekanin oder des Dekans soll geachtet werden.

► **zu Abs. 1** Die Aufstellung des Zeitplans ist Aufgabe der Pröpstin oder des Propstes und hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Zeitplan ist für alle Beteiligten verbindlich.

- (2)** Die Pröpstin oder der Propst sorgt in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Vorbereitung der Mitglieder der Kommissionen und der gastgebenden Kirchengemeinden.
- (3)** Spätestens vier Wochen vor dem Besuchstermin informieren die Kirchenvorstände in einem Gemeindebericht die Mitglieder der Kommission und den Dekanatssynodalvorstand über die Situation der Gemeinde, ihre Arbeit, über Probleme und Erwartungen.
- (4)** Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und dem Kirchenvorstand endgültig vereinbart.

► **zu Abs. 2** Die Kommissionsmitglieder werden in gemeinsamen Veranstaltungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Kirchenvorstände bereiten sich ihrerseits auf die Visitation vor. Anregungen und Material dazu werden den Kirchengemeinden von den Beauftragten für die Visitation zur Verfügung gestellt. Die Kirchenvorstände können sich bei der Vorbereitung durch andere kirchliche Dienste beraten lassen.

► **zu Abs. 3** Im Rahmen der Vorbereitungsveranstaltungen werden Anregungen und Strukturierungsvorschläge für den Kirchengemeindebericht gegeben. Aufgrund des Berichts soll sich die Kommission eine Vorstellung von der Kirchengemeinde machen können. Bei Themenvisitationen ist der Bericht auf das entsprechende Thema zu konzentrieren. Der Bericht geht an die Kommission und die Pröpstin oder an den Propst. Von dort wird er an die Beauftragten und den Dekanatssynodalvorstand weitergeleitet.

---

## § 6 Durchführung der Visitation

- (1)** Die Besuche der Visitation gelten der Gemeinde in allen ihren Lebensäußerungen, vor allem dem Gottesdienst, der Seelsorge, den Amtshandlungen, dem Unterricht, den verschiedenen Gruppen und den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation der Gemeinde,

► **zu Abs. 1** Weil es nicht möglich ist, alle Arbeitsfelder einer Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation wahrzunehmen, wählt der Kirchenvorstand exemplarische Bereiche aus. Mit „Mitarbeitenden“ sind sowohl ehrenamtliche wie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint. Der Kirchenvorstand schlägt ein

unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.

- (2)** Der Kirchenvorstand beschließt das Programm für die Visitation; er teilt es der Pröpstin oder dem Propst mit und macht es in der Gemeinde rechtzeitig und öffentlich bekannt. Er lädt zu den Veranstaltungen ein. Er weist darauf hin, dass sich jedes Gemeindeglied mit persönlichen Erfahrungen, Anregungen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an die Kommission wenden kann.
- (3)** Die Visitation nimmt die Bereiche „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Arbeit der Gremien, Gruppen und Kreise“ in den Blick. Die evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Ort sind zu einem Gespräch einzuladen.
- (4)** Die Kommission nimmt die Gemeinde auch in ihren Beziehungen im sozialen Kontext und zum Dekanat wahr. 2Begegnungen mit anderen Konfessionen, mit besonderen Gruppen am Ort und mit Personen des öffentlichen Lebens sollen dabei vorgesehen werden.
- (5)** Während der Visitation findet eine Gemeindeversammlung statt.

Besuchsprogramm vor und stimmt sich mit der Kommission ab.

► **zu Abs. 2** Die vorgegebenen Schwerpunkte der Visitation sind zu beachten. Die Wünsche der Kommission sollen berücksichtigt werden. Unter „öffentlich“ ist zu verstehen, dass über die Bekanntgabe im Gottesdienst hinaus eine Bekanntgabe mit angemessener Erläuterung an alle Gemeindeglieder, wie z. B. durch Gemeindebrief, kommunale Veröffentlichungen oder Mitteilungen an alle Haushalte geschieht.

► **zu Abs. 3** Der Bereich „geistliches Leben“ beinhaltet in der Regel die Teilnahme an einem Gemeindegottesdienst und ein Gespräch darüber; das „soziale und kulturelle Umfeld“ wird meist in einem Rundgang durch den Ort bzw. den Gemeindebezirk mit anschließendem Gespräch mit Vertretern der Kommune, der Vereine und ökumenischen Partnern wahrgenommen. Die „Arbeit der Gremien, Gruppen und Kreise“ wird entweder im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung aller Aktivitäten in den Blick genommen oder der Kirchenvorstand wählt exemplarisch zwei oder drei Aktivitäten aus. Im Rahmen der Visitation ist auch die Beziehung zu eigenständigen christlichen Gruppen zu bedenken. „Evangelische Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Ort“ sind diejenigen, die in den Schulen im Bereich der Kirchengemeinde unterrichten.

► **zu Abs. 4** Über lokale Kooperationen hinaus soll auch die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und die Vernetzung im Dekanat thematisiert werden.

► **zu Abs. 5** Über Auftrag und Ziel der „Gemeindeversammlung“ im Allgemeinen vgl. Artikel 14 KO, § 23 KGO. Die Gemeindeversammlung im Rahmen der Visitation soll einen thematischen Schwerpunkt haben.

---

## § 7 Abschluss des Besuches

**(1)** Der Besuch wird durch ein Auswertungsgespräch der Kommission mit dem Kirchenvorstand abgeschlossen. Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.

**(2)** Die Kommission erstellt unter Berücksichtigung des Auswertungsgesprächs einen Bericht und leitet ihn spätestens drei Wochen nach Beendigung ihrer Besuche dem Kirchenvorstand, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zu. Der Kirchenvorstand kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

► **zu Abs. 1** Das Auswertungsgespräch zwischen Kirchenvorstand und Kommission ist am Ende der Visitation vorzusehen; es muss nicht unmittelbar auf die letzte Veranstaltung folgen, aber es soll zeitnah nach dem Besuch erfolgen, wenn die Eindrücke noch präsent sind.

► **zu Abs. 2** Der Bericht soll unmittelbar nach dem Auswertungsgespräch erstellt werden. Eine Stellungnahme soll insbesondere dann abgegeben werden, wenn sachliche Korrekturen anzubringen oder unterschiedliche Wahrnehmungen mitzuteilen sind.

## § 8 Abschluss der Visitation

Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand und einem Mitglied der Kommission auf der Grundlage des Berichtes ein Auswertungsgespräch mit dem Kirchenvorstand, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. Damit endet die Visitation.

► Die Visitation ist auf die Zukunft gerichtet. Auf Grundlage der Eigendarstellung der Kirchengemeinde und des Kommissionsberichts wird mit dem Kirchenvorstand überlegt, was in der Kirchengemeinde Bestand hat und wo eine Neuausrichtung erfolgen sollte. Die Verabredungen von Zielen sollen konkret sein und auch einen zeitlichen Rahmen mitbedenken. In der Kirchengemeinde der Dekanin oder des Dekans kann der Dekanatssynodalvorstand nicht von der Dekanin oder dem Dekan vertreten werden. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine angemessene Information der Gemeindemitglieder über die Ergebnisse der Visitation.

---

## § 9 Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation

**(1)** Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Entwicklung der Vereinbarungen berichtet wird.

**(2)** Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen der Gemeinden und des Dekanates.

► **zu Abs. 1** Die Pröpstin oder der Propst wird von den Beauftragten in der Sicherstellung der Einhaltung der Berichtspflicht der Dekanatssynodalvorstände unterstützt. Dadurch soll eine Weiterentwicklung der Kirchengemeinden gefördert werden.

► **zu Abs. 2** Durch die Rückmeldungen werden die Pröpstinnen und Pröpste in die Lage versetzt, Konsequenzen und Veränderungsprozesse in der Kirchenleitung anzuregen.

---

## ABSCHNITT 3

### VISITATION DER WERKE, DIENSTE UND EINRICHTUNGEN IM BEREICH EINES DEKANATS

#### § 10 Grundsätze

- (1)** Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden ein Besuch der Organe, Einrichtungen und Dienste im Bereich eines Dekanats statt.
- (2)** Die Visitation gilt dem Dekanat mit allen seinen Organen, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation des Dekanats, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.
- (3)** Die Visitation im Dekanat ist besonders darauf ausgerichtet, die Kirche in der Region in den Blick zu nehmen, den Einrichtungen, Werken und Diensten bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen und die gegenseitige Verbundenheit und gemeinsame Verantwortung der Organe des Dekanats und der Gesamtkirche zu vertiefen.
- (4)** Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst. Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, dem Dekanatssynodalvorstand und der oder dem Beauftragten unterstützt.
- **zu Abs. 1** Die enge Verbindung und Vernetzung der Kirchengemeinden mit dem Dekanat, seinen Diensten und Einrichtungen, sowie den Werken, Diensten und Einrichtungen im Bereich eines Dekanats zu der „Kirche in der Region“ wird durch die zeitliche und organisatorische Verbindung im Rahmen der Visitation unterstrichen.
- **zu Abs. 2** Im Dekanat werden visitiert:
1. der Dekanatssynodalvorstand,
  2. die Fachbereiche mit ihren regionalen Stellen, insbesondere die regionalen Pfarrstellen, die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung mit ihren Fach- und Profilstellen, sowie der gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Dienst,
  3. die Einrichtungen, die in der Trägerschaft des Dekanats geführt werden (z.B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen),
  4. die Lektorinnen, Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Dekanat,
  5. die Regionalverwaltung, sofern sie ihren Sitz im Bereich des Dekanats hat.

► **zu Abs. 3** Aufgrund ihrer Arbeitsbezüge im Dekanat werden gesamtkirchliche Einrichtungen und Stellen mit regionaler Anbindung (§ 3 Absatz 6 PfStVO) einbezogen, insbesondere Altenheimseelsorge, Behindertenseelsorge, Citykirchenarbeit, Notfallseelsorge, Stadtjugendarbeit und Telefonseelsorge, Schulen in gesamtkirchlicher Trägerschaft. Hierzu gehören auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst mit und ohne Auftrag zur Schulseelsorge sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einem kirchlichen Auftrag zur Schulseelsorge. Rechtlich selbstständige evangelische Einrichtungen, Dienste und Werke mit Sitz im Gebiet des Dekanats, die gemeinsam mit dem Dekanat und den Kirchengemeinden als „Kirche in der Region“ wahrgenommen werden, werden eingeladen, an der Visitation teilzunehmen (z. B. regionale Diakonische Werke, diakonische Träger, Evangelische Vereine, Evangelische kirchliche Zweckverbände).

► **zu Abs. 4** Bei der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Visitation von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schuldienst sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einem kirchlichen Auftrag zur Schulseelsorge sind die kirchlichen Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren zu beteiligen (§ 3 Nummer 4 Buchstabe b RelpädVO).

## § 11 Kommissionen für die Visitation

- (1)** Für die Visitation im Dekanat beruft die Pröpstin oder der Propst in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsynodalvorstand Personen zur Mitarbeit in den Kommissionen. Die Pröpstin oder der Propst regelt den Vorsitz. In der Kommission sollen fachliche Kenntnisse über die zu besuchende Einrichtung vorhanden sein.
- (2)** Alle Werke und Dienste, die im Dekanat tätig sind, werden im Zusammenhang mit der Visitation im Dekanat besucht. Gegebenenfalls muss das Einverständnis der zuständigen Stellen eingeholt werden.
- **zu Abs. 1** Eine entscheidende Aufgabe fällt den Kommissionen zu. Für die Mitglieder der Kommissionen kommt es neben ihrer geistlichen Kompetenz auf ihr Wahrnehmungs- und Einfühlungsvermögen und ihre Dialogfähigkeit an. Die Mitglieder der Kommissionen werden für die Visitation des Dekanats aus einem anderen Dekanat beauftragt und müssen Kirchenmitglieder der EKHN sein. Andere Personen können beratend hinzugezogen werden. Die geschäftsführenden Aufgaben regelt die oder der Vorsitzende. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen soll auf Altersstruktur, ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern und angemessener Vertrautheit mit der Situation geachtet werden. Auf die fachliche Kompetenz in der Kommission ist zu achten. Die oder der Beauftragte erstellt Materialien für die Visitation; sie oder er bereitet mit der Pröpstin oder dem Propst die Kommissionen vor und steht für Rückfragen zur Verfügung.
- 2 ► **§ 11 Abs. 2** Bei rechtlich selbstständigen evangelischen Einrichtungen ist mit dem jeweiligen Leitungsorgan abzustimmen, in welcher Weise der Besuch durchgeführt werden soll.

## § 12 Vorbereitung der Visitation

- (1)** Die Pröpstin oder der Propst sorgt für die Vorbereitung der Kommissionen und der Einrichtungen.
- (2)** Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden bis spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und der entsprechenden Einrichtung endgültig vereinbart.
- **zu Abs. 1** Die langfristige Terminierung in den Propsteien macht eine rechtzeitige Planung und Vorbereitung in Dekanat, Werken, Diensten und Einrichtungen möglich. Die Dekanatsynoden werden entsprechend informiert.
- **zu Abs. 2** Im Rahmen der Vorbereitungsveranstaltungen werden Anregungen und Strukturierungsvorschläge für den Bericht des Dekanats gegeben. Aufgrund des Berichts soll sich die Kommission eine Vorstellung von dem Dekanat machen können.

## § 13 Durchführung der Visitation

- (1)** Die Kommission nimmt das Dekanat auch in seinen Beziehungen im sozialen Kontext, zu Propstei und Landeskirche wahr.
- (2)** Nach Möglichkeit sollen neben dem konkreten Arbeitsgebiet ähnlich wie in den Gemeinden die Felder „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Mitarbeitende“ das Besuchsprogramm bestimmen.
- (3)** Die Vernetzung mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten wird thematisiert.
- **zu Abs. 3** Die Wahrnehmung und Darstellung der Vernetzungen in der Region ist notwendig und hilfreich für die weitere Entwicklung unserer Kirche. Konzeptionelle Überlegungen können sich aus diesem Prozess ergeben.
- **zu Abs. 4** Eine rechtzeitige und transparente Planung der Visitation ist für alle Beteiligten hilfreich.

- (4)** Der Dekanatssynodalvorstand macht den Ablauf der Visitation im Dekanat rechtzeitig bekannt. Er informiert in den entsprechenden Gremien.

---

#### § 14 Abschluss des Besuches

- (1)** Der Besuch der Kommission ist mit ihrem Bericht abgeschlossen. Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.
- (2)** Der Bericht wird spätestens drei Wochen nach Beendigung der Besuche der besuchten Einrichtung, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zugestellt. Die jeweiligen Gastgeber können dazu eine Stellungnahme abgeben.

- **zu Abs. 1** Am Ende der Visitation ist ein Abschlussgespräch zu führen. Danach ist der Kommissionsbericht zu erstellen.
- **zu Abs. 2** Der Dekanatssynodalvorstand erhält den Bericht und bespricht diesen mit Mitarbeitenden, die an der Visitation beteiligt waren. Eine Stellungnahme sollte insbesondere dann abgegeben werden, wenn sachliche Korrekturen anzubringen oder unterschiedliche Wahrnehmungen zur Kommission mitzuteilen sind. Der Dekanatssynodalvorstand erhält auch die Berichte über den Besuch von rechtlich selbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen in seinem Gebiet.

---

#### § 15 Abschluss der Visitation

Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand auf der Grundlage des Berichts ein Gespräch mit dem Leitungsgremium der Einrichtung, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. Damit endet die Visitation.

- Der Abschluss der Visitation ist auf die Zukunft gerichtet. Auf Grundlage der Eigendarstellung des Dekanatssynodalvorstandes bzw. der Einrichtung und des Kommissionsberichts wird mit dem Dekanatssynodalvorstand bzw. dem Leitungsgremium überlegt, was Bestand hat und wo

eine Neuausrichtung erfolgen sollte. Die Verabredung von Zielen soll konkret sein und auch einen zeitlichen Rahmen mit bedenken. Die Dekanatssynode wird über die Ergebnisse der Visitation informiert.

---

#### § 16 Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation

- (1)** Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Umsetzung der Vereinbarungen berichtet wird.
- (2)** Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen des Dekanats.

- **zu Abs. 1** Die Pröpstin oder der Propst wird von den Beauftragten in der Sicherstellung der Einhaltung der Berichtspflicht der Dekanatssynodalvorstände unterstützt. Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen werden um Rückmeldung gebeten. Dadurch soll eine Weiterentwicklung der Dekanate als Kirche in der Region und die Vernetzung mit selbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen gefördert werden.

- **zu Abs. 2** Durch die Rückmeldungen werden die Pröpstinnen und Pröpste in die Lage versetzt, Konsequenzen und Veränderungsprozesse in der Kirchenleitung anzuregen.

## ABSCHNITT 4

### VISITATION IN EINRICHTUNGEN UND VERBÄNDEN DER GESAMTKIRCHE

#### § 17 Grundsätze

- (1)** Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden und Dekanaten eine Visitation der Dienste, Einrichtungen und Verbände im Bereich der Gesamtkirche statt.
- (2)** Die Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche ist besonders darauf ausgerichtet, die Kooperation zu verbessern, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und allen Ebenen bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen.
- (3)** Die Leitung obliegt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, die oder der die Zuständigkeiten intern regelt.
- **zu Abs. 1** Im Bereich der Gesamtkirche werden insbesondere folgende gesamt-kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen visitiert:
1. die Zentren der EKHN,
  2. das Institut für Personalentwicklung und Supervision (IPOS),
  3. das Theologische Seminar,
  4. die kirchliche Studienbegleitung der EKHN,
  5. die Kirchlichen Schulämter,
  6. die Evangelische Hochschule,
  7. die Gefängnisseelsorge,
  8. die Polizeiseelsorge,
  9. die Hochschulgemeinden,
  10. die Ehrenamtsakademie der EKHN,
  11. die Gehörlosenseelsorge,
  12. die Flüchtlingsseelsorge und
  13. die Blinden- und Sehbehinderten-seelsorge.

Rechtlich selbstständige Einrichtungen wie die überregionalen Träger diakonischer Einrichtungen, das Medienhaus, die Stiftung der EKHN und die Evangelische Akademie werden eingeladen, an der Visitation teilzunehmen. Die Visitation von Diensten und

Einrichtungen, die mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemeinsam getragen werden, wie das Religionspädagogische Institut (RPI), das Diakonische Werk und das Zentrum Ökumene, erfolgt in Absprache mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Auch auf gesamt-kirchlicher Ebene sind Themen- und Schwerpunktvisitationen möglich.

► **zu Abs. 2** Durch eine Visitation gesamt-kirchlicher Einrichtungen und Werke werden die gemeinsame Ausrichtung und die Abhängigkeit der Ebenen voneinander erkennbar. Neuausrichtungen können in einem gemeinsamen Diskurs bedacht werden.

► **zu Abs. 3** Die Kirchenpräsidentin bzw. der Kirchenpräsident beruft eine Kommission, die mit den Zielen, der Struktur und den Angeboten der Einrichtung vertraut ist. Kommissionsmitglieder mit einer entsprechenden Fachkompetenz können gegebenenfalls auch extern angefragt werden.

---

#### § 18 Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation in Gemeinden und Dekanaten gelten sinngemäß auch für die Visitation im Bereich der Gesamtkirche.

► Bei der Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen gelten die §§ 12 bis 16 hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und des Abschlusses der Visitation entsprechend.

## ABSCHNITT 5

### AUSSERORDENTLICHE VISITATION

#### § 19 Verfahren

- (1)** Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann eine außerordentliche Visitation für eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Dienst auf allen kirchlichen Ebenen anordnen.
- (2)** Eine einzelne Gemeinde, ein Dekanat, vertreten durch seine Synode, oder ein einzelner Dienst kann für sich eine Visitation beantragen.
- (3)** Die Bestimmungen für die Visitation gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Visitation.
- **zu Abs. 1** Die außerordentliche Visitation gibt die Möglichkeit, angesichts besonderer örtlicher Fragestellungen, Schwierigkeiten, Konflikte, Herausforderungen oder besonderer Entwicklungen außerhalb der regelmäßigen Visitation initiativ zu werden.
- **zu Abs. 3** „Sinngemäß“ bedeutet, dass auch die außerordentliche Visitation den grundsätzlichen Zielsetzungen der Visitation verpflichtet bleibt und die Verfahrensbestimmungen bezogen auf den Einzelfall angewandt werden.

## ABSCHNITT 6

#### § 20 Kosten der Visitation

- (1)** Die Kosten der Kommission übernimmt die Gesamtkirche. Die übrigen Kosten werden von der Gemeinde oder Einrichtung getragen.
- (2)** Die Kosten für Beratungen in Auswertung der Visitation trägt die Gemeinde oder Einrichtung, die solche Beratungen in Anspruch nimmt.
- „Kosten“ sind die Auslagen, die den einzelnen Mitgliedern der Kommission sowie der Kommission bei der Wahrnehmung der Visitation entstehen, wie z. B. Fahrt-, Übernachtungs- und evtl. Verpflegungskosten sowie Kosten für Sachmittel der Kommission. Sie sind gegenüber der Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg geltend zu machen.

## ABSCHNITT 7

#### § 21 Verwaltungsprüfung

- (1)** Die Verwaltungsprüfung geschieht außerhalb der Visitation. Sie betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv.
- (2)** Die Prüferinnen und Prüfer nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.
- (3)** Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für die Verwaltungsprüfung verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen. Die pfarramtliche Verwaltung der Dekanin oder des Dekans prüft eine
- **zu Abs. 1** Für die Verwaltungsprüfung tragen die Dekanate Verantwortung. Die Verwaltungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Verwaltungs- und Organisationsvorgänge einer Kirchengemeinde, die nicht von der Visitation erfasst sind. Umfang, Art und Weise der Verwaltungsprüfung regelt der den Dekanaten von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formularsatz (Prüfungsbericht). Die Verwaltungsprüfung sollte in der Regel einen Tag in Anspruch nehmen.
- **zu Abs. 2** „Einsicht nehmen in die Verwaltungsvorgänge“ heißt, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, welche Verwaltungsvorgänge in dieser Kirchengemeinde anfallen, in welcher Weise sie organisiert sind und wer für ihre Ausführung Verantwortung trägt bzw. ob und wie die jeweilige Verantwortlichkeit geregelt ist. Die Überprüfung der Einzelvorgänge geschieht stichprobenweise unter Einbeziehung der Bescheide, Berichte anderer kirchlicher Aufsichts- und Kontrollinstanzen, wie z. B. Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes (RPA), Berichte über die Kollektenkassenprüfung, Berichte über die Kassenprüfung, Protokolle über Pfarramtsübergaben.

von der Kirchenleitung zu berufende Kommission.

- (4)** Während einer Wahlperiode der Dekanatssynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung geprüft werden.
- (5)** Über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung wird ein Bericht erstellt. Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung vorgelegt. Der Kirchenvorstand nimmt innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand Stellung.
- (6)** Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung informiert.
- (7)** Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden Visitation auf Wunsch vorgelegt.
- (8)** Die Kirchenleitung kann eine außerordentliche Verwaltungsprüfung anordnen.
- (9)** Die Kosten der Verwaltungsprüfung trägt das Dekanat.

► **zu Abs. 3** Die gemeinsame Verantwortung von Dekanatsynodalvorstand und Dekanin oder Dekan ergibt sich aus den beiden Zuständigkeiten einerseits des Kirchenvorstands für die kirchengemeindliche Verwaltung (Artikel 13 KO) und andererseits der Pfarrerin oder des Pfarrers für die pfarramtliche Verwaltung (Artikel 15 Absatz 2 KO) und den ihnen entsprechenden Aufsichtsfunktionen des Dekanatsynodalvorstandes gegenüber dem Kirchenvorstand (Artikel 25 Absatz 2 KO, § 33 DSO) und der Dekanin oder des Dekans gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer (Artikel 28 Absatz 2 Nummer 3 KO). Die Mitverantwortung des Dekanatsynodalvorstands besteht auch für die Kirchengemeinden, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand innehat und somit für beide Verwaltungsbereiche verantwortlich ist (Artikel 15 Absatz 2 KO). Je nach Größe des Dekanats sollten eine oder mehrere ständige Kommissionen gebildet werden. Sie prüfen die Kirchengemeinden, soweit die Überprüfung nicht persönlich durch die Dekanin oder den Dekan vorgeschrieben ist. Einer Kommission sollte je ein Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes sowie zwei weitere Personen mit Verwaltungspraxis angehören.

► **zu Abs. 4** Der Dekanatsynodalvorstand stellt einen Zeitplan auf und gibt ihn den Kirchengemeinden bekannt. Zugleich übersendet er ihnen zu ihrer Vorbereitung

den Prüfungsbericht. Die Kirchenvorstände stellen ihrerseits einen Zeitplan für den Ablauf der Verwaltungsprüfung in ihrer Kirchengemeinde auf und informieren hierüber rechtzeitig vor dem Termin den Dekanatsynodalvorstand bzw. die Kommission. Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen zur gleichen Zeit geprüft werden.

► **zu Abs. 5** Die Stellungnahme des Kirchenvorstands erfasst sowohl die kirchengemeindliche als auch die pfarramtliche Verwaltung. Es ist darin auch festzuhalten, was der Kirchenvorstand zu Beanstandungen veranlasst hat. Pfarrerin oder Pfarrer können zusätzlich zu ihrem Verantwortungsbereich eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Dekanatsynodalvorstand prüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind und verständigt gegebenenfalls die entsprechenden Stellen (z. B. Regionalverwaltung, Rechnungsprüfungsamt, Kirchenverwaltung).

► **zu Abs. 7** Je eine Ausfertigung des Prüfungsberichts und der Stellungnahme des Kirchenvorstands werden beim Dekanat und bei den Kirchengemeinden auf Dauer aufbewahrt. Sie werden der nächsten Kommission vorgelegt.

► **zu Abs. 8** Bei einer außerordentlichen Verwaltungsprüfung beruft die Kirchenleitung die Mitglieder der Kommission.

## ABSCHNITT 8

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **§ 22 Ausführungsbestimmungen**

Näheres zur Ausführung dieses Kirchengesetzes bestimmt die Kirchenleitung.

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zum Visitationsgesetz vom 2. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 36) außer Kraft.

---

FEBRUAR 2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1 · 64285 Darmstadt

---



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU